



## **Joint Controllership**

in der EU-Datenschutz-Grundverordnung

[www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)

**bitkom**

Diese Checkliste soll den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen (»Joint Controllers«) als Hilfestellung dienen, eine Vereinbarung zwischen ihnen gem. Art. 26 DS-GVO festzulegen. Da die Anwendungsszenarien für die »Joint Controllership« sehr stark variieren, wird auf das Erstellen einer Bitkom-Mustervereinbarung verzichtet. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter Punkt 1.2 in den begleitenden Hinweisen.

## Festlegung Anwendungsbereich und Verantwortlichkeiten

Die Joint Controllership-Vereinbarung setzt voraus, dass von den gemeinsamen Verantwortlichen zunächst der Anwendungsbereich und die Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Folgende Punkte sollten dabei Beachtung finden:

1. Festhalten, dass Vertragsparteien Joint Controllers sind.
2. Aufgabenbeschreibung mit Abgrenzung, welcher Verantwortliche welche Aufgabe übernimmt. Aufteilung der Aufgaben zwischen den Beteiligten sehr operativ beschreiben.
3. Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung

Beispiel: Betrieb einer gemeinsamen Online-Buchungs-Plattform zwecks Durchführung von Reservierungen und Nutzung der Daten zu gemeinsamen Marketingaktionen.

4. Pflichten des Joint Controller A
5. Pflichten des Joint Controller B

Insbesondere zu klären sind:

- **Unterstützung der Wahrnehmung von Rechten der betroffenen Person:** Anfragen betroffener Personen, Bearbeitung von Betroffenenrechten. Die Vereinbarung sollte die tatsächlichen Funktionen und Beziehung der gemeinsamen Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person gebührend widerspiegeln.
- **Haftung und Schadensersatz:** Interne Ausgleichsregelung, wenn ein Verantwortlicher wegen des Fehlers des anderen von der betroffenen Person aufgrund von Art. 26 Abs. 3 DS-GVO in Anspruch genommen wird.

## Transparenz

- Art. 26 Abs. 2 DS-GVO schreibt vor, dass das Wesentliche der Vereinbarung der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen ist – ggf. zwei Darstellungsebenen – eine öffentliche, eine interne.

## Checkliste für Verträge zu Joint Controllershship

(x) Die Kreuze stellen dar, welcher Verantwortliche, welche Aufgabe übernimmt.

Pflichten aus der DS-GVO	Controller A	Controller A
Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung	x	x
Festlegung der Art der personenbezogenen Daten	x	x
Art. 26 Abs. 1 Festlegung in einer Vereinbarung in transparenter Form, wer welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt. Die Vereinbarung muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln.		
Art. 26 Abs. 1 optional: Angabe einer Anlaufstelle für die betroffenen Personen.		
Art. 26 Abs. 2 Das Wesentliche der Vereinbarung wird dem Betroffenen zur Verfügung gestellt.		
Art. 27 Schriftliche Benennung eines Vertreters in der EU, falls ein Verantwortlicher nicht in der Union niedergelassen ist.		
Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.		
Art. 14 Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.		
Art. 15 Bearbeitung von Auskunftsverlangen.		
Art. 16 Bearbeitung von Berichtigungsanfragen.		
Art. 17 o. 18 Bearbeitungen von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht.		
Art. 20 Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität).		
Art. 21 Bearbeitung von Widersprüchen.		

Pflichten aus der DS-GVO	Controller A	Controller A
Art. 24 Abs. 1 i.V. m. Art. 32 Festlegung der techn.-org. Maßnahmen nach Risikoabschätzung und ggf. Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35) und Konsultation einer Aufsichtsbehörde/ Übermittlung der notwendigen Informationen (Art. 36 (3)).		
Art. 24 Abs. 1 Dokumentation der Auswahl der techn.-org. Maßnahmen (als Nachweis).		
Art. 24 Abs. 1 Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen.		
Art. 28 Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung.		
Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.		
Art. 33, 34 Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen.		
Art. 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten.		

Weitere zu empfehlende Regelungen:

Interne Ausgleichsregelung, falls einer der Verantwortlichen nach Art. 26 Abs. 3 von der betroffenen Person in Anspruch genommen wird.		
Vertraulichkeitsverpflichtung.		
Nutzung welcher Zertifikaten /Codes of Conduct .		

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Bitkom vertritt mehr als 2.400 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon 1.600 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 79 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 9 Prozent kommen aus Europa, 8 Prozent aus den USA. 4 Prozent stammen aus Asien, davon die meisten aus Japan. Bitkom fördert die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

**Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.**  
Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin

**Martina Krauss** | Referentin Europäische Wirtschaftspolitik  
T +32 2 60953-16 | [m.krauss@bitkom.org](mailto:m.krauss@bitkom.org)

[www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)

**bitkom**